

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 für den Wahlkreis 152 (Nordsachsen)

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) vorzubereiten und durchzuführen.

Aufgrund von § 32 Abs.1 BWO fordere ich Sie hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 öffentlich auf.

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs.1 BWG).

1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 29. Juni 2009
dem Bundeswahlleiter**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG).

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

17. Juli 2009

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.

2. Wahlvorschläge

Wählbar ist, wer am Wahltage Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 15 Abs. 1 BWG).

Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 15 Abs.2 BWG).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3. Kreiswahlvorschläge

3.1.

Für den Wahlkreis 152 fordere ich hiermit gemäß § 20 BWG i. V. mit § 32 BWO auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig bei mir einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am **23. Juli 2009, 18.00 Uhr** (§ 19 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge einschließlich der Regelung zu den Unterstützungsunterschriften sind den §§ 22 bis 25 BWG in Verbindung mit §§ 32, 34 BWO zu entnehmen.

3.2.

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie entsprechende Merkblätter erhalten Sie auf Anforderung kostenlos von mir.

Kreiswahlvorschläge nach dem Muster Anlage 13 BWO sind schriftlich einzureichen beim

Landratsamt Nordsachsen
Kreiswahlleiter Wahlkreis 152
Herrn Steffen Fleischer
Schlossstr. 27
04860 Torgau

Telefonnummer: 03421 / 758150

Telefaxnummer: 03421 / 758155

E-Mail: Steffen.Fleischer@lra-nordsachsen.de

3.3.

Den Kreiswahlvorschlägen sind beizufügen :

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. die Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde der Gemeinde/Stadt nach Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Anlage 18 BWO abgegeben werden.
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss, § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 BWG. Hierzu ist Anlage 14 BWO zu verwenden, die der Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung stellt.

Kreiswahlvorschläge können nur von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Kreiswahlvorschläge müssen enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.4.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs.2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß den obigen Bestimmungen unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 1 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

3.5.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs.4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gelten entsprechend.

3.6.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu leisten. Die Formblätter werden auf schriftliche Anforderung in der benötigtem Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

Der Kreiswahlleiter vermerkt die genannten Angaben im Kopf der Formblätter.

Auf jedem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden. Jeder Wähler kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, er kann dies erst nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlages tun. Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig zu leisten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Torgau, den 12. Februar 2009

Fleischer
Kreiswahlleiter